

# Revision des Beschaffungswesens

Die Kammer unabhängiger Bauherrenberater (KUB) hat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens verschiedene Punkte am Entwurf zum revidierten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) kritisiert. Die wichtigsten Argumente im Überblick.



Das revidierte BöB regelt auch Bauaufträge der öffentlichen Hand, beispielsweise für das neue Verwaltungszentrum des Bundes in Bern.

CHRISTOPHER TILLMAN & IVO MOESCHLIN\* •

**FAIRNESS BEI VERGABEN.** Bund, Kantone und Gemeinden sind mit einem Volumen von rund 40 Mrd. CHF die grössten Auftraggeber der Privatwirtschaft in der Schweiz. Seit 1994 regelt das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) die Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand. Aktuell wird das Gesetz überarbeitet. Grund dafür ist einerseits auf Bundesebene die Anpassung an das revidierte WTO-Abkommen, andererseits sollen die Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen einander so weit wie möglich angepasst werden.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision hat auch die Kammer unabhängiger Bauherrenberater (KUB) zum Vorschlag Stellung genommen. Die Einwände der KUB zielen vor allem darauf ab, eine gute und faire Ausgangslage für Ausschreibungen im Bau- und Immobilienbereich zu schaffen. Aus Sicht der KUB sind die Revisionsvorschläge über weite Strecken nachvollziehbar und sinnvoll. Trotzdem wurden im Rahmen der Stellungnahme verschiedene Punkte kritisiert und Verbesserungsvorschläge eingebracht. Dabei ging es vorwiegend um die Fairness bei Vergaben sowie die Verhinderung eines für die Branche ungesunden Preiskampfes, bei dem die Qualität und innovative Ansätze auf der Strecke bleiben. So verlangt das revidierte BöB beispielsweise in Art. 18 bei Aufträgen ab einer Million CHF

ein Einsichtsrecht des Auftraggebers in die Preiskalkulation. Zeigt diese Überprüfung, dass der Preis zu hoch ist, kann die Differenz zurückgefordert werden. Dieser Vorschlag ist für die KUB haltlos und einseitig, denn der richtige Preis wird einzig und allein durch den freien Markt bestimmt. Der Artikel muss deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Ebenfalls in die falsche Richtung zielt Art. 26 Abs. 1. Dort verlangt das revidierte Gesetz, dass bei Bereinigungen von Ausschreibungen auch der Preis nochmals verhandelt werden darf. Reine Preisverhandlungen sind aus Sicht der KUB ein No-Go, denn damit wird ein ruinöser Wettbewerb gefördert. Grundsätzlich begrüsst die KUB aber die Möglichkeit von Verhandlungen, die heute in den Gesetzen der Kantone bei Beschaffungen noch ausgeschlossen ist – sie muss sich aber ausschliesslich auf technische Fragen beschränken.

**BERATUNG AB SOMMER 2016.** Zentral und wichtig aus Sicht der KUB ist beispielsweise die Streichung von Art 32. Dieser sieht vor, dass Bund, Kantone und Gemeinden Listen von Anbietern führen können, und die Eckdaten daraus auf der elektronischen Plattform von Bund und Kantonen publizieren. Ein solcher Vorschlag ist bürokratisch und die Liste nicht bewirtschaftbar.

Einschränkend, einseitig und aus rechtsstaatlicher Sicht abzulehnen, ist

zudem Art. 54 Abs. 1. Dieser sieht vor, dass gegen Verfügungen der öffentlichen Hand erst ab einem Auftragswert von 150 000 CHF Einsprache erhoben werden kann. Die KUB schlägt deshalb vor, den Mindestwert ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen.

Aktuell liegt der Ball für die Revision wieder beim Bund. Die aus Vertretern von Bund und Kantonen bestehende Arbeitsgruppe hat sich im Herbst 2015 mehrmals getroffen, um die Rückmeldungen zu bewerten. Zudem sind die Anpassungen des Entwurfs im Gang. In der zweiten Hälfte 2016 soll die Revision dann durch die Eidgenössischen Räte beurteilt werden. Welche Anliegen der KUB schlussendlich Eingang in die endgültige Gesetzesfassung finden, ist deshalb noch unklar – zu hoffen ist aber, dass die angesprochenen Punkte im Sinne eines fairen und transparenten Vergabewesens nochmals überarbeitet werden. ●



\*CHRISTOPHER TILLMAN

Der Autor ist Vorstandsmitglied der Kammer unabhängiger Bauherrenberater sowie Partner und Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht bei der Legis Rechtsanwälte AG in Zürich.



\*IVO MOESCHLIN

Der Autor ist Vorstandsmitglied der Kammer unabhängiger Bauherrenberater sowie Inhaber des Architektur- und Bauberatungsbüros Arc Consulting in Zürich.